

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Schwerhoff	10.02.2003	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	13.02.2003	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2001**

**hier: Erlass einer Änderungssatzung**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

- § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2001, enthält folgende Regelung:

„Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - IntschVO) vom 22. Oktober 1994 (GV.NW. S. 932) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Bei einer Sitzungsdauer von über 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Außer für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird Sitzungsgeld - vorbehaltlich der Zustimmung des Rates im Einzelfall - auch für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf monatlich 10 Sitzungen **einschließlich der Vorbesprechungen zu Ausschusssitzungen und Ausländerbeiratssitzungen, die von einer Fraktion einberufen worden sind** und länger als eine Stunde dauern, beschränkt. Für die Haushaltsberatungen kann ein Sitzungsgeld für weitere 4 Sitzungen im Jahr gezahlt werden.“

- Mit Schreiben vom 16.1.2003 hat die Kreisverwaltung Recklinghausen darüber informiert, dass in einem Gespräch mit der Kommunalabteilung des Innenministeriums und den 3 kommunalen Spitzenverbänden die Problematik erörtert worden ist, inwieweit auch für Sitzungen von Teilen der Gesamtfraktion oder für Treffen von Untergruppierungen Sitzungsgelder, Verdienstaussfall, Entschädigungen und Fahrtkostenerstattung gezahlt werden darf. Gemeinsame Auffassung der Kommunalabteilung des Innenministeriums und der 3 kommunalen Spitzenverbände ist es, dass nur für Sitzungen der Gesamtfraktion Sitzungsgelder, Verdienstaussfallentschädigung und Fahrtkosten erstattet werden dürfen. Für Teilfraktionssitzungen bestehen solche Ansprüche nicht. Eine Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstaussfallentschädigung und

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Fahrtkostenerstattung kommt auch nicht in Frage, wenn sich die Mitglieder einer Fraktion in einem Fachausschuss treffen, um eine Ausschusssitzung dieses Fachausschusses vorzubereiten. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nur für Sitzungen des Rates selbst, für Fachausschüsse oder Gremien und Gesamtfraktionssitzungen Sitzungsgelder gezahlt werden dürfen.

Die Fraktionen des Rates der Stadt Gladbeck wurden unmittelbar über diese Rechtsauffassung des Innenministeriums informiert.

- Da die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck eine anderweitige Regelung enthält, ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende x

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich	Einsparungen bei der Zahlung von Sitzungsgeldern und Verdienstaussfall	
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.3.1995 wird beschlossen

Der Bürgermeister

---

- S c h w e r h o f f -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: